

Satzung der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen

§ 1 Studierendenschaft

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

§ 3 Stellung der Mitglieder

§ 4 Organe der Studierendenschaft

§ 5 Urabstimmung

§ 6 Grundsätze der Geschäftsordnung (GO) der Organe der Studierendenschaft

§ 7 Studierendenparlament

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 9 Gesamtvollversammlung

§ 10 Fachschaftsvollversammlung

§ 11 Fachschaftsrat (FSR)

§ 12 Vollversammlung (VV) eines spezifischen Teils der Studierendenschaft

§ 13 Rat oder Referat eines spezifischen Teils der Studierendenschaft

§ 14 Wahlen

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzwirtschaft

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Rechnungsergebnis und Rechnungsprüfung

§ 18 Satzungsänderung

§ 19 Schlussbestimmung

§ 1 Studierendenschaft

1) Die Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen besteht aus allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Gesamthochschule Siegen. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft der Hochschule.

2) Die Studierendenschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität und der Konfession.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, selbständig die gemeinsamen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten, insbesondere

1. die Vertretung der Mitglieder nach innen und außen
2. die Wahrung ihrer politischen Interessen, so wie sie sich in den Organen der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen formulieren
3. die Förderung des politischen und sozialen Bewusstseins der Studierendenschaft
4. die Förderung der demokratischen und sozialen Verantwortung
5. die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierendenschaft
6. die Förderung der kulturellen Interessen der Studierendenschaft
7. die Pflege internationaler Studierendenbeziehungen
8. die Förderung des freiwilligen Studierendensports

- 2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- 3) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Verbänden, Initiativen und Gruppierungen außerhalb der Hochschule zusammenzuarbeiten.

§ 3 Stellung der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht. Stimmrecht haben sie dort, wo die entsprechenden Organe dies vorsehen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- 1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Gesamtvollversammlung (GVV)
 2. das Studierendenparlament (StuPa)
 3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- 2) Vollversammlungen, Räte oder Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft sind auf schriftlichen Antrag an den/die StuPa-Sprecher/in einen Monat nicht vorlesungsfreier Zeit nach Antragstellung Organe der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen.
- 3) Der Status "Organ der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen" tritt nicht in Kraft bzw. wird aberkannt durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft auf einer ordentlichen, beschlussfähigen Gesamtvollversammlung oder von zwei Drittel der StuPa-Mitglieder, wenn
 1. eine stichhaltige, schriftliche Begründung - dass eine konkrete Benachteiligung dieser spezifischen Teile der Studierendenschaft nicht vorliegt - abgegeben wird.
 2. dieser spezifische Teil der Studierendenschaft dieser Satzung widersprechende Ziele verfolgt.

§ 5 Urabstimmung

- 1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- 2) Urabstimmungen können im Rahmen der Hochschule, eines Fachbereiches oder eines spezifischen Teils der Studierendenschaft durchgeführt werden.
- 3) Eine Urabstimmung findet
 1. auf Beschluss des StuPa oder der GVV hochschulweit statt.
 2. auf Beschluss des FSR oder der FVV für den betreffenden Fachbereich statt.
 3. auf Beschluss eines Rates oder Referates oder auf Beschluss einer Vollversammlung spezifischer Teile der Studierendenschaft statt.
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn von hundert der Mitglieder der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen, eines Fachbereiches oder spezifischer Teile der Studierendenschaft für den jeweiligen Bereich statt.
- 4) Der Urabstimmung geht eine Aussprache in einer Vollversammlung in dem jeweiligen vorgesehenen Rahmen voraus, die an einem nicht vorlesungsfreien Tag durchzuführen ist.

- 5) Die Urabstimmung findet 8 bis 15 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung bei dem betreffenden Fachschaftsrat, Rat oder Referat des spezifischen Teils der Studierendenschaft oder AStA statt.
- 6) Eine Urabstimmung darf nur an nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt werden.
- 7) Die Dauer der Urabstimmung beträgt 5 bis 10 nicht vorlesungsfreie Tage.
- 8) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit absoluter Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft auf der entsprechenden Ebene, wenn mindestens dreißig von hundert der Mitglieder der Studierendenschaft auf der entsprechenden Ebene schriftlich abgestimmt haben.
- 9) Für die Durchführung der Urabstimmung im Bereich der Fachschaft ist der Fachschaftsrat zuständig. Für die Durchführung der Urabstimmung in spezifischen Teilen der Studierendenschaft ist der entsprechende Rat bzw. das entsprechende Referat zuständig.
- 10) Die Urabstimmungsfragestellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung sowie der Stimmenthaltung.

§ 6 Grundsätze der Geschäftsordnung (GO) der Organe der Studierendenschaft

- 1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich.
- 2) Gäste, die nicht nach § 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sind, können auf Wunsch zu bestimmten Tagesordnungspunkten gehört werden.
- 3) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, deren vorläufige Fassung nach spätestens sieben Tagen veröffentlicht werden sollte. Die Protokolle sind auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Die Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen, die auf einer beschlussfähigen ordentlichen Sitzung bzw. Versammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 5) Stimmdelegation ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitglieder der studentischen Organe sind der Studierendenschaft auf der entsprechenden Ebene verantwortlich.
- 7) Den Mitgliedern der Organe kann das Misstrauen ausgesprochen werden.

§ 7 Studierendenparlament

- 1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes Organ der studentischen Selbstverwaltung der Gesamthochschule Siegen.
- 2) Das Studierendenparlament wird für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt. Die Wahlen finden im Wintersemester statt; näheres regelt die Wahlordnung.
- 3) Den Modus für die Zusammensetzung des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung.
- 4) In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen die Angelegenheiten, die alle Fachbereiche bzw. Abteilungen betreffen, insbesondere:
 1. Die Wahl der AStA-Mitglieder
 2. Die Kontrolle der AStA-Mitglieder
 3. Die Neuwahl von AStA-Mitgliedern durch ein konstruktives Misstrauensvotum.
 4. Die Beurlaubung eines AStA-Mitgliedes, wenn dieses gegen die Satzung verstößt.
 5. Erarbeitung einer Beitragsordnung.

6. Erarbeitung einer Fachschaftsrahmenordnung [...] spezifischer Teile der Studierendenschaft.
7. Verabschiedung des Haushaltplanes und Entlastung des/der Finanzreferent/in/en.
8. Die Einsetzung von weisungsgebundenen Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.
9. Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Antrag von
 - a. fünf von hundert der Mitglieder der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen
 - b. ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Es ist mindestens einer der Antragsteller in den Untersuchungsausschuss zu wählen. Der Untersuchungsausschuss hat Zugang zu allen Unterlagen.
10. Benennung eines ständigen Haushaltsausschusses (HH) mit sieben Mitgliedern.
11. eine Urabstimmung zu veranlassen, wenn über wichtige Angelegenheiten der gesamten Studierendenschaft abgestimmt werden soll.
12. die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Wahlordnung.
13. die Entscheidung über die Entlastung der AStA-Mitglieder.
14. die Bestätigung der AStA-Referenten.

5) Die Sitze der Ausschüsse werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament verteilt.

6) Das Studierendenparlament tritt zusammen:

1. nach Einberufung durch den/die StuPa-Sprecher/in des Studierendenparlaments.
2. auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder des Studierendenparlaments.

7) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordentlich einberufen wurde und mindestens fünfzig von hundert der Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Studierendenparlaments-Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.

8) Die Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen kann Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit durch eine Urabstimmung das Mandat absprechen.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung der Gesamthochschule Siegen.

2) Es wird vom Studierendenparlament gewählt.

3) Ein AStA-Mitglied scheidet aus:

1. nach Ablauf des Geschäftsjahres
2. durch Rücktritt
3. durch ein konstruktives Misstrauensvotum

4) Aufgabe des AStA ist es, Beschlüsse des Studierendenparlaments auszuführen und die Studierendenschaft nach innen und außen zu vertreten. Insbesondere hat der AStA folgende Aufgaben:

1. Einsetzung und Ernennung von Referenten.
2. Erstellung eines Haushaltplanes.
3. Teilnahme an Sitzungen des Studierendenparlaments.

4. Vorlage eines Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

§ 9 Gesamtvollversammlung (GVV)

- 1) Die Gesamtvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 dieser Satzung.
- 2) Sie befasst sich mit den Angelegenheiten der Gesamtstudierendenschaft.
- 3) Die Leitung obliegt drei von der GVV zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, die nach § 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet die/der StuPa-Sprecher/in die GVV.
- 4) Der AStA hat die GVV einzuberufen:
 1. pro Semester mindestens einmal
 2. vor jeder hochschulweiten Urabstimmung
 3. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments.
 4. auf schriftlichen Antrag von fünf von hundert der Studierendenschaft unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- 5) Die Einberufung der GVV erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Zusammentritt.
- 6) Die Beschlussfähigkeit der GVV wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 7) Ist die GVV nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere GVV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereiches.
- 2) Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem aus drei Mitgliedern bestehenden Präsidium, dass aus den anwesenden Mitgliedern der Fachschaft zu wählen ist; bis zu diesem Zeitpunkt leitet ein Mitglied des Fachschaftsrates die Versammlung.
- 3) Der Fachschaftsrat hat eine FVV einzuberufen:
 1. pro Semester mindestens einmal.
 2. vor jeder Urabstimmung im betreffenden Fachbereich
 3. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates.
 4. auf Verlangen von fünf von hundert der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung beim Fachschaftsrat zu stellen.
- 4) Die Einberufung der FVV erfolgt unter Abgabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Zusammentritt.
- 5) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung wird durch die Geschäftsordnung der FVV geregelt.
- 6) Ist die erste Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich danach eine zweite FVV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Fachschatsrat (FSR)

- 1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung eines Fachbereiches. Er hat mindestens drei höchstens sieben Mitglieder.
- 2) Der FSR wird im Rahmen einer Listenwahl gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Schema.
- 3) Der FSR wird für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt. Die Wahlen sind im Wintersemester; näheres regelt die Wahlordnung.
- 4) Der FSR kann Referent/inn/en zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben benennen. Diese Referent/inn/en sind weisungsgebunden.
- 5) Der FSR kann aus seiner Mitte einen bis drei Sprecher/innen wählen.
- 6) Aufgabe des Fachschaftsrates ist es, die Interessen der Studierendenschaft des Fachbereiches zu vertreten, insbesondere:
 1. die Beschlüsse der FVV und der Urabstimmung auszuführen.
 2. die Urabstimmung durchzuführen.
- 7) Die Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereiches kann den Mitgliedern des Fachschaftsrates jederzeit das konstruktive Misstrauen durch eine Urabstimmung aussprechen.
- 8) Näheres über die Angelegenheiten der Fachschaften regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 12 Vollversammlung (VV) eines spezifischen Teils der Studierendenschaft

- 1) Die Vollversammlung eines spezifischen Teils der Studierendenschaft umfasst alle Mitglieder des spezifischen Teils der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen.
- 2) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem aus drei Mitgliedern bestehenden Präsidium, aus den anwesenden Mitgliedern des spezifischen Teils der Studierendenschaft zu wählen ist; bis zu diesem Zeitpunkt leitet ein Mitglied des Rates bzw. Referates die Versammlung.
- 3) Der Rat oder das Referat hat eine VV einzuberufen:
 1. pro Semester mindestens einmal
 2. vor jeder Urabstimmung auf der Ebene des spezifischen Teils der Studierendenschaft
 3. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Rates bzw. Referates des spezifischen Teils der Studierendenschaft.
 4. auf Verlangen von fünf von hundert des spezifischen Teils der Studierendenschaft an der Gesamthochschule Siegen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung beim Rat bzw. Referat zu stellen.
- 4) Die Einberufung der VV des spezifischen Teils der Studierendenschaft erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Zusammentritt.
- 5) Die Beschlussfähigkeit der VV des spezifischen Teils der Studierendenschaft regelt die Rahmenordnung des spezifischen Teils der Studierendenschaft.
- 6) Ist eine VV nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich danach eine neue VV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Rat oder Referat eines spezifischen Teils der Studierendenschaft

- 1) Der Rat oder das Referat eines spezifischen Teils der Studierendenschaft ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung eben des spezifischen Teils der Studierendenschaft.
- 2) Der Rat oder das Referat wird im Rahmen einer Listenwahl gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlsystem.
- 3) Der Rat oder das Referat wird für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt. Die Wahlen sind im Wintersemester; näheres über den Termin regelt die Wahlordnung der Räte bzw. Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft.
- 4) Der Rat oder das Referat kann weitere Referent/inn/en zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben benennen. Diese Referent/inn/en sind weisungsgebunden.
- 5) Der Rat oder das Referat wählt aus seiner Mitte einen bis drei Sprecher/innen.
- 6) Aufgaben des Rates oder Referates sind die Interessen des spezifischen Teils der Studierendenschaft zu vertreten, insbesondere:
 1. Beschlüsse der Vollversammlungen und der Urabstimmung des spezifischen Teils der Studierendenschaft auszuführen.
 2. pro Semester mindestens einmal eine Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft durchzuführen
 3. Die Urabstimmung des spezifischen Teils der Studierendenschaft durchzuführen.
- 7) Die Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereiches kann Mitgliedern des FSR jederzeit durch eine Urabstimmung das Mandat absprechen.
- 8) Näheres über die Angelegenheiten des spezifischen Teils der Studierendenschaft regelt die Rahmenordnung des spezifischen Teils der Studierendenschaft.
- 9) Der spezifische Teil der Studierendenschaft kann Mitgliedern des Rates bzw. Referates spezifischer Teile der Studierendenschaft jederzeit durch eine Urabstimmung das Mandat absprechen.

§ 14 Wahlen

- 1) Der Zeitpunkt der Wahl aller studentischen Organe liegt im Wintersemester; näheres über den Termin regelt die Wahlordnung.
- 2) Die Wahlen sind von der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchzuführen.
- 3) Die Auszählung der Stimmen findet nach dem d'Hondtschen Höchstwahlverfahren statt.
- 4) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss.
- 5) Der Wahlausschuss hat spätestens drei Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll zu veröffentlichen.
- 6) Die Wahl kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Wahlprotokolls angefochten werden durch:
 1. eine auf der Liste vertretene Gruppe
 2. fünf von hundert der wahlberechtigten Student/inn/en
- 7) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet das Studierendenparlament der vorangegangenen Legislaturperiode innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Anfechtung.
- 8) Wird der Anfechtung stattgegeben, müssen die Wahlen wiederholt werden.
- 9) Die abgelösten Gremien nehmen während dieser Zeit kommissarisch die in dieser Satzung geregelten Aufgaben wahr.

10) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzwirtschaft

- 1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- 2) Die Beiträge sind an den AStA zu zahlen und werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. Alles nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und in der insbesondere die Höhe des Beitrages festgelegt wird.
- 3) Die zu erwartenden und eingegangenen Beiträge sowie sonstige Einnahmen und ihre Verwendung müssen vollständig in einem Haushaltsplan ausgewiesen und veröffentlicht werden.
- 4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Den einzelnen Fachschaften werden im Rahmen dieses Haushaltsplanes proportional zur beitragszahlenden Mitgliederzahl ihren Aufgaben entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen sind in besonderen Fällen möglich. Den Räten oder Referaten spezifischer Teile der Studierendenschaft können in Rahmen ihrer Aufgaben entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Der Haushaltsausschuss hat innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfes des Haushaltsplanes seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Überstimmte Mitglieder des Haushaltsausschusses haben das Recht Sondervoten abzugeben, die der Stellungnahme beizufügen und dem Studierendenparlament bekanntzugeben sind.
- 6) Der vom Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- 7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an das Rektorat öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.
- 8) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- 9) Der Fachschaftsrat stellt über die ihm zugewiesenen Mittel einen eigenen Haushaltsplan auf und leitet diesen dem AStA und dem Studierendenparlament zu.
- 10) Räte oder Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft stellen über die ihnen zugewiesenen Mittel einen eigenen Haushaltsplan auf und leiten diesen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament zu.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung für die Gesamtstudierendenschaft erfolgt durch zwei vom StuPa zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem AStA angehören und nicht mit der Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Sie haben einen Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen.
- 2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich, möglichst unvermutet durchzuführen.

3) Innerhalb der Fachschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der FVV zu wählende Kassenprüfer/innen.

4) Innerhalb spezifischer Teile der Studierendenschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der jeweiligen Vollversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen.

§ 17 Rechnungsergebnis und Rechnungsprüfung

1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis aufzustellen.

2) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von ihm abzugebende Stellungnahme zum Rechnungsergebnis vorzulegen.

3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 18 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung kann beantragt werden von

1. zwei Drittel aller Studierendenparlaments-Mitglieder.
2. von zehn von hundert der Studierendenschaft der Gesamthochschule Siegen.

Die Satzungsänderung tritt nach Zustimmung einer Urabstimmung der Gesamtstudierendenschaft der Gesamthochschule Siegen gemäß § 5 dieser Satzung in Kraft.

§ 19 Schlussbestimmung

Alle Studierendenvertreter, die Funktionen innehaben, sind verpflichtet, nach ihrem Ausscheiden

1. die Geschäfte bis zur Regelung ihrer Nachfolger/innen, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiterzuführen.
2. die Nachfolger/innen einzuarbeiten.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Zustimmung durch eine Urabstimmung der Gesamtstudierendenschaft der Gesamthochschule Siegen in Kraft.